

RS OGH 1985/4/25 7Ob19/85, 7Ob5/90, 7Ob23/94, 7Ob314/00b, 7Ob136/05h, 7Ob244/06t, 7Ob244/09x, 7Ob34/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1985

Norm

VersVG §23

Rechtssatz

Eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 Abs 1 VersVG ist eine nachträgliche Änderung der bei Vertragsabschluss tatsächlich vorhandenen gefahrenerheblichen Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens wahrscheinlicher macht und den Versicherer deshalb vernünftigerweise veranlassen kann, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Prämie fortzusetzen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 19/85
Entscheidungstext OGH 25.04.1985 7 Ob 19/85
Veröff: RdW 1985,373
- 7 Ob 5/90
Entscheidungstext OGH 08.03.1990 7 Ob 5/90
Beisatz: Eine erhebliche Änderung der Umstände. (T1)
Veröff: SZ 63/38 = VersRdSch 1990,348 = VersR 1990,1415
- 7 Ob 23/94
Entscheidungstext OGH 19.10.1994 7 Ob 23/94
Beisatz: Voraussetzung ist eine erhebliche Änderung der Umstände, sodass eine Gefahrenerhöhung nicht bei einem jeglichen Verstoß gegen eine Vorsichtsmaßnahme angenommen werden kann. (T2)
- 7 Ob 314/00b
Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 314/00b
Beis wie T1
- 7 Ob 136/05h
Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 136/05h
Beis wie T2
- 7 Ob 244/06t
Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 244/06t

Beisatz: Bei Einmaligkeit und relativen Kurzzeitigkeit der durch die Überladung des Anhängers hervorgerufenen Änderung der Gefahrensituation kann eine Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VersVG nicht angenommen werden. (T3)

Veröff: SZ 2006/177

- 7 Ob 244/09x

Entscheidungstext OGH 17.03.2010 7 Ob 244/09x

- 7 Ob 34/10s

Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 34/10s

Veröff: SZ 2010/50

- 7 Ob 129/10m

Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 129/10m

Beisatz: Nimmt der Versicherungsnehmer immer wieder über Jahre hinweg, wenn auch nur bei bestimmten Transporten, dasselbe Risiko auf sich, liegt eine Gefahrerhöhung nach §§ 23 ff VersVG vor. (T4)

- 7 Ob 210/14d

Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 210/14d

Veröff: SZ 2015/17

- 7 Ob 98/15k

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 98/15k

- 7 Ob 14/18m

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 7 Ob 14/18m

- 7 Ob 180/18y

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 180/18y

Beisatz: Hier: Ausweitung einer hobbymäßigen (Abfindungsbrennerei) zu einer gewerblichen Tätigkeit (Ginbrennerei). ABS 1994. (T5)

- 7 Ob 214/17x

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 214/17x

Beis wie T2; Beisatz: Voraussetzung für die Leistungsfreiheit des Versicherers ist in einem solchen Fall allerdings eine „erhebliche“ Änderung der Umstände, sodass eine Gefahrerhöhung nicht bei jeglichem Verstoß gegen eine Vorsichtsmaßnahme angenommen werden kann. (T6)

Beisatz: Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt gemäß § 25 Abs 3 letzter Halbsatz VersVG

bestehen, wenn und soweit die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Umfang seiner Leistung gehabt hat.

(T7)

- 7 Ob 7/21m

Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 7/21m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0080357

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at